

Amtsgericht Ebersberg

Abteilung für Familiensachen

Az.: 003 F 284/20



In der Familiensache

.. Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Dr. Schröck** Jörg A. E., Landshuter Allee 8-10, 80637 München, Gz.:
1101/19JS24 JS

gegen

.. Antragsgegnerin -

Weitere Beteiligte:

Kinder:

wegen einstweiliger Anordnung Ehewohnung
hier: Einstweilige Anordnung

ergeht durch das Amtsgericht Ebersberg durch den Richter am Amtsgericht Burkhardt am
08.05.2020 im Wege der einstweiligen Anordnung folgender

Beschluss

1. Die im Hause gelegene Ehewohnung wird für die Dauer des
Getrenntlebens dem Antragsteller zur alleinigen Benutzung zugewiesen.
Dokument unterschrieben
am: 11.05.2020 08:43
Kerstin,
Amtsgericht Ebersberg
2. Die Antragsgegnerin hat das Anwesen Waldstraße 32, 85646 Anzing, Einfamilienhaus, bis

zum 18.05.2020 zu räumen und an den Antragsteller herauszugeben.

3. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, sämtliche Schlüssel zur Ehwohnung an den Antragsteller spätestens zum 18.05.2020 herauszugeben.
4. Der Antragsgegnerin wird untersagt, danach die Ehwohnung ohne Zustimmung des Antragstellers zu betreten.
5. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.
6. Die sofortige Wirksamkeit wird angeordnet.
7. Die Zulässigkeit der Vollstreckung des Beschlusses vor der Zustellung an die Antragsgegnerin wird angeordnet.
8. Der Antragsgegner und die Antragstellerin tragen die gerichtlichen Kosten des Verfahrens jeweils zur Hälfte, außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.
9. Der Verfahrenswert wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Beteiligten schlossen am 12.12.2007 die Ehe, aus der die Kinder , geboren am ,9, und , geboren .2011, hervorgegangen sind. Für das voreheliche gemeinsame Kind , geboren am : .2007, gab der Antragsteller eine Sorgeerklärung ab.

Seit dem 01.02.2019 lebten die Beteiligten in der Ehwohnung, in der auch die drei gemeinsamen Kinder lebten, nach übereinstimmenden Angaben voneinander getrennt.

Mit Schriftsatz vom : 11.2019 beantragte der Antragsteller die Scheidung von der Antragsgegnerin, mit Schriftsatz vom : 01.2020 stellte die Antragsgegnerin denselben Sachantrag. Das Scheidungsverfahren wird bei dem Amtsgericht Ebersberg unter dem Aktenzeichen 3 F 724/19 geführt. Das Verfahren ist nicht abgeschlossen.

Auf Antrag der Antragsgegnerin wird weiter bei dem Amtsgericht Ebersberg unter dem Aktenzei-

chen 3 F 160/20 ein Verfahren betreffend die elterliche Sorge für sämtliche Kinder geführt. Anlass für dieses Verfahren war der Wunsch der Antragsgegnerin mit den Kindern gemeinsam die Ehewohnung zu verlassen und dauerhaft nach S umzuziehen. In diesem Verfahren fand am 24.04.2020 eine Anhörung statt, aufgrund derer ein familienpsychologisches Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben wurde. Eine Einigung der Eltern auch nur zu einzelnen vorübergehenden Fragestellungen des weiteren Lebens unter einem Dach, des Getrenntlebens oder der Betreuung der Kinder war nicht möglich.

Der Antragsteller beantragt mit Schriftsatz vom .04.2020 die Zuweisung der Ehewohnung an ihn, ein Betretungsverbot für die Antragsgegnerin sowie das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder.

Das Familiengericht hat das Verfahren hinsichtlich der Kindschaftssache abgetrennt. Diese wird gesondert unter dem Aktenzeichen 3F 285/20 geführt.

II.

Der verfahrensgegenständliche Antrag, die Zuweisung der Ehewohnung, ist in der Hauptsache zulässig und begründet, hinsichtlich der begehrten Nebenordnungen aber nur zum Teil.

Das Amtsgericht Ebersberg ist zuständig gem. § 201 Nr. 1 FamFG.

Die Ehewohnung war gemäß § 1361b Abs. 1 dem Antragsteller zur alleinigen Benutzung zuzuweisen.

Die Zuweisung ergibt sich nicht bereits aus § 1361b Absatz 1 Satz 1, Abs. 2 BGB. Eine widerrechtliche und vorsätzliche Verletzung am Körper, der Gesundheit oder der Freiheit oder Bedrohung hiermit ist in ausreichendem Umfang weder geschildert noch ersichtlich. „Schreiattacken“, die Aufrechterhaltung oder Herstellung unangenehmer Wohnverhältnisse, Sachbeschädigung, Türzuschlagen oder Beleidigungen - auch in Gestalt tätlicher Beleidigung - reichen nicht aus.

Die Ehwohnung ist gemäß § 1361b Abs. 1 bei Getrenntleben oder der Absicht, getrennt zu leben, ganz oder zum Teil einem Ehegatten zur alleinigen Benutzung zu überlassen, soweit dies unter Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte kann sich insbesondere daraus ergeben, dass das Wohl der im Haushalt lebenden Kinder beeinträchtigt ist, § 1361b Abs. 1 Satz 2 BGB.

Dies ist vorliegend der Fall. Das Gericht ist davon überzeugt, dass das Wohl der Kinder von dem derzeit gewählten Modell des Zusammen- bzw. Getrenntlebens der Eltern unter einem Dach erheblich beeinträchtigt ist und bei einer weiteren Verstetigung oder Verschlechterung gefährdet wäre i.S.d. § 1666 BGB. Hierauf hat das Gericht bereits in der Anhörung am 24.04.2020 hingewiesen.

Eine unbillige Härte ergibt sich aus dem Umstand, dass ein Getrenntleben in der Ehwohnung unzumutbar ist und es zu unerträglichen Belastungen – insbesondere in Gestalt der Beeinträchtigung des Wohls der Kinder – kommt.

Aus der Anhörung am 24.04.2020 im Verfahren 3F 160/20 haben sich mehrere Auffälligkeiten bei den Kindern ergeben, die sowohl die dortige Verfahrensbeiständin, die Vertreterin des Kreisjugendamtes als auch das Gericht dazu veranlasst haben, an beide Beteiligte zu appellieren, dass sie dringend eine räumliche Trennung vornehmen müssen zum Wohle ihrer Kinder. Hierzu waren beide Beteiligte nicht in der Lage. Der Antragsteller gab an, dass er lediglich in seinem 1-Zimmer-Apartment in : unterkommen könne. Die Antragsgegnerin gab an, dass sie die Wohnung ohne die Kinder nicht verlassen wolle und die Wohnung ihres neuen Lebensgefährten nicht groß genug für diese sei. Während sie einerseits um eine schnelle Entscheidung bat, da die Kinder bereits zum Schuljahr 2020/2021 nach S umgemeldet werden sollten, gab sie zugleich an, nur bereit zu sein, sich zum Auszug aus der Ehwohnung zu verpflichten, wenn ihr eine Räumungsfrist von einem Jahr eingeräumt wird. Über eine Wohnung in S verfügt die Antragsgegnerin nicht.

Die Kinder weisen nach den Erkenntnissen im Verfahren 3 F 160/20 bereits jetzt erhebliche Auffälligkeiten auf. Beide Beteiligte haben angegeben, dass sämtliche Kinder immer wieder die kör-

Begehr einer Räumungsfrist im Vereinbarungswege von einem Jahr weist daher schon darauf hin, dass diese Position einem anderen als einem Sachinteresse an der Wohnung dienen soll. Letztlich gibt das Kindeswohl den Ausschlag. Ausweislich der Erkenntnisse im Verfahren 3 F 160/20 sind beide Eltern in der Lage, die Kinder gut (allein) zu betreuen und nehmen diese Aufgabe auch wahr, auch die Kinder trauen dies beiden Eltern zu. Allerdings zeigte sich im Verfahren 3 F 160/20 die von den Eltern unversöhnlich dargestellten Alternativen: entweder sind die Kinder beim Vater in der Ehwohnung oder mit der Mutter in S . Beide Eltern haben daher auch für sich nicht die Möglichkeit des (dauerhaften) Verbleibs der Mutter in der Ehwohnung gesehen. Wenn die Kinder das Leben mit beiden Eltern an getrennten Orten erleben sollen - und das müssen sie, wenn die Beteiligten sich trennen wollen - wird für die Kinder sich die Perspektive, dass sie mit der Mutter in der Ehwohnung sind, voraussichtlich künftig nicht ergeben. Es erscheint daher aus Kontinuitätsgründen nicht sachgerecht, den Kindern einen unnötigen Wechsel für eine unbestimmte Zwischenzeit, aufzubürden. Entweder werden diese - je nach Ausgang des Verfahrens 3 F 160/20 - ihre Wohnung voraussichtlich dauerhaft beim Vater in A oder bei der Mutter in S nehmen. Nachdem derzeit keiner der Eltern über eine Wohnalternative verfügt, in der die Kinder aufgenommen werden können, verbleiben diese faktisch zunächst in A , so dass mit der vom Gericht gewählten Zuweisung je nach Ausgang des Verfahrens 3 F 160/20 entweder nur ein Wechsel nach S oder keine Wechsel erforderlich wäre, bei jeder anderen Entscheidung (Zuweisung an die Mutter) aber jedenfalls ein Wechsel mehr. Außerdem ergibt sich als weiterer Gesichtspunkt aus dem Kindeswohl, der eine Zuweisung an den Vater als sachgerecht erscheinen lässt, dass die Antragsgegnerin - anders als der Antragsteller - über die Möglichkeit verfügt, ortsnah Wohnung zu nehmen, so dass beide Eltern in räumlicher Nähe der Kinder bleiben können, um so einen Umgang mit diesen zu gestalten.

Dies entspricht auch der Berücksichtigung der Belange der Antragsgegnerin, die einer Zuweisung an den Antragsteller nicht entgegenstehen. Diese kann unmittelbar bei ihrem Lebensgefährten in räumlicher Nähe zu den Kindern eine Unterkunft nehmen. In der Anhörung am 24.04.2020 hat sie angegeben, dass dieser rd. 30 Minuten entfernt wohnt. Anders als der Antragsgegner bei einem möglichen Auszug nach : kann im Hinblick auf diese geringe Entfernung ein Umgang mit den Kindern stattfinden. Weiter ist hier erneut zu berücksichtigen, dass die Antragsgegnerin die Wohnung ohnehin verlassen wollte, wie ursprünglich im Verfahren 3 F 160/20 vorgebracht sogar noch vor den Sommerferien 2020.

Soweit die Eigentumsverhältnisse an der Wohnung zu berücksichtigen sind, § 1361b Abs. 1 Satz 3 BGB ergibt sich hieraus nichts anderes. Die Beteiligten sind jeweils hälftig Miteigentümer an der Ehwohnung. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass die Eheleute sich zumindest dahingehend schon perspektivisch vereinbart haben, dass die Antragsgegnerin die Wohnung verlässt und der Antragsteller sie insoweit auszahlt.

Die Alleinzuweisung der gesamten Wohnung ist erforderlich. Eine Zuweisung nur eines Teils der Ehwohnung i.S. einer Aufteilung der Wohnung wäre zwar räumlich auf Grund der Größe des Anwesens möglich, dies würde aber die Beeinträchtigung des Wohls der Kinder nicht reduzieren. Der Trennungsstreit der Eltern hat ein derart ausuferndes Maß angenommen, dass nur noch durch eine räumliche Trennung, in der auch beide Beteiligte sich über ihre Ehe, das Getrenntleben und ggf. eine Zeit hernach Gedanken machen können. Das Gericht ist davon überzeugt, dass zwischen den Beteiligten ein chronifizierter Ehe- bzw. Trennungskonflikt besteht, der nur zum Teil sich als echter Trennungskonflikt darstellt, zum Teil handelt es sich um einen Paarkonflikt, bei dem beide Beteiligte noch nicht entschieden haben, ob sie sich wirklich endgültig trennen wollen und / oder in welchem Umfang sie die vom jeweils anderen empfundenen Kränkungen diesem heimzahlen wollen. Hierzu passend hat der Antragsgegner auch im Termin am 24.04.2020 eine Paartherapie mit der Antragsgegnerin angesprochen, die Antragsgegnerin ihrerseits ihr Verhalten als neues „Freisein“ von den Zwängen des Antragstellers dargestellt. Diese Konfliktsituation, an der die Eltern offensichtlich derzeit nicht hinreichend arbeiten, sei es zur Bewältigung, sei es zur Entscheidung, getrennte Wege zu gehen, kann nunmehr nur dadurch aufgebrochen werden, dass sie ihre Trennung endlich leben, indem ihr Unvermögen, diese Trennung auch tatsächlich, sowohl räumlich als auch emotional, durchzuführen, durch das Gericht überwunden wird. Andernfalls verblieben die Kinder dauerhaft - auch räumlich - in der „Kampfzone“ ihrer Eltern.

Angesichts der geschilderten Umstände besteht ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden, § 49 Abs. 1 FamFG. Das Zuwarten bis zur Aufklärung im Verfahren 3 F 160/20 oder bis zur Erledigung eines (nicht anhängigen) Hauptsacheverfahren zur Ehwohnungszuweisung ist den Kindern nicht zuzumuten.

Die Begleitmaßnahmen waren in der aus dem Tenor ersichtlichen Umfang vorzunehmen, § 209 FamFG. Hierzu gehört eine Überlassungsfrist, die Schlüsselherausgabe und ein Betretungsver-

bot. Da derjenige Ehegatte, dem die Ehewohnung nicht zugewiesen ist, den anderen in seiner Besitzausübung nicht stören darf, § 1361b Abs. 2 Satz 1 BGB, gehört hierzu auch das Recht, Schlösser auszuwechseln, ohne dass es hierfür einer entsprechenden Anordnung bedarf. Soweit weiter Schutzanordnungen grds. in Betracht kommen, die nach § 1 GewSchG möglich wären (vgl. Erbarth in Münchener Kommentar zum FamFG, 3. Aufl., § 209, Rn. 17), ist erforderlich, dass auch deren Anordnungsvoraussetzungen, die nach §§ 1004 BGB, § 1 GewSchG erforderlich wären in einem Gewaltschutzverfahren, hinreichend glaubhaft gemacht sind. Dies ist nicht der Fall, soweit Bedrohung, Misshandlung und Gewaltanwendung angegeben sind (s.o.); üble Nachrede, Bezeichnung und Belästigung sind bereits keine anordnungsfähigen Handlungen, darüber hinaus unterfallen sie § 1 GewSchG nicht.

Mit dieser Entscheidung geht nicht einher eine Vorwegnahme der Entscheidung in der Kindersache oder für den Umgang. Beide Eltern sind dazu aufgerufen im Verfahren 3 F 160/20 konstruktiv in der Begutachtung mitzuarbeiten und bis dahin in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt eine Umgangsregelung zu finden.

Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit beruht auf § 209 Abs. 2 Satz 2 FamFG. Die Anordnung der Zulässigkeit der Vollstreckung vor der Zustellung an die Antragsgegnerin beruht auf § 53 Abs. 2 Satz 1 FamFG. Die Entscheidung wird mit Erlass wirksam, §§ 38 Abs. 3 Satz 3, 52 Abs. 2 Satz 2 FamFG.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 51 Abs. 4, 81 Abs. 1 Satz 1 FamFG. Für die Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung gelten die allgemeinen Vorschriften.

Im Regelfall ist der Kostenausspruch in Ehewohnungssachen, insbesondere dann, wenn keine Gewalt Zuweisungsgrund ist, dahingehend zu treffen, dass die Kosten aufgehoben werden, da bei Familienstreitigkeiten hinsichtlich der Auferlegung außergerichtlicher Kosten besondere Zurückhaltung geboten ist (vgl. Gutjahr in Verfahrenshandbuch Familiensachen, 2. Aufl., § 3, Rn. 77). Hierfür spricht vorliegend u.a., dass für den Trennungstreit und dessen Ausführung beide Beteiligte die Verantwortung trifft. Beide zeigen sich als Eltern ausweislich der Erkenntnisse im Verfahren 3 F 160/20 sehr unflexibel und kompromissunfähig. Im Hinblick auf die weiterhin gemeinsame elterliche Sorge der Eltern erschienene auch die Kostenauflegung unbillig. Es soll

vermieden werden, dass einer der Beteiligten angesichts der zwingend notwendigen Trennung als „Verlierer“ aus dem Verfahren hervorgeht. In der Sache dient die räumliche Trennung der Beteiligten, die dieser Beschluss vornimmt, beiden Beteiligten und den Kindern. Durch eine einseitige Kostenauflegung soll dies gerade auch im Hinblick das Verfahren 3 F 160/20 nicht konterkariert werden.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf §§ 41, 48 FamGKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

Gegen die Festsetzung des Verfahrenswertes für die Gerichtsgebühren findet die Beschwerde nach § 59 FamGKG statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Verfahrenswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist beim
Amtsgericht Ebersberg
Bahnhofstr. 19
85560 Ebersberg

einzulegen.

Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben. Im Übrigen gelten für die Bevollmächtigung die Regelungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) entsprechend.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Burkhardt
Richter am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG)
und Zeitpunkt der sofortigen Wirksamkeit:
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 11.05.2020
um 07:32 Uhr.

gez.

Weber, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Ebersberg, 11.05.2020

Weber, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle